Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 31.01.1996. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist in der Schweriner Volkszeitung / ~~im Amtsblatt "Uns Pütt"~~ am 16.02.1996 erfolgt.

   Parchim, 23.02.1999

   Siegelabdruck .... i. V. .... Der Bürgermeister

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gem. § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB beteiligt worden.

   Parchim, 23.02.1999

   Siegelabdruck .... i. V. .... Der Bürgermeister

3. Die frühzeitige Bürgerinformation und Anhörung nach § 3 Abs. 1 BauGB ist durch Veröffentlichung in der Schweriner Volkszeitung / ~~im Amtsblatt "Uns Pütt"~~ am 13.08.1996 (13.08.1996) durchgeführt worden.
   Von einer frühzeitigen Bürgerinformation und Anhörung konnte gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB abgesehen werden.

   Parchim, 23.02.1999

   Siegelabdruck .... i. V. .... Der Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 24.04.1997 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

   Parchim, 23.02.1999

   Siegelabdruck .... i. V. .... Der Bürgermeister

5. Die Stadtvertretung hat am 20.08.1997 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

   Parchim, 23.02.1999

   Siegelabdruck .... i. V. .... Der Bürgermeister

6. Die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 13.07.1998 bis zum 14.08.1998 während folgender Zeiten ....

Montag - Mittwoch	8.30 - 12.00 Uhr
	13.00 - 16.30 Uhr
Donnerstag	8.30 - 12.00 Uhr
	13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	8.30 - 12.00 Uhr

   nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
   Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 03.07.1998 durch Veröffentlichung in der SVZ / ~~im Amtsblatt "Uns Pütt"~~ ortsüblich bekanntgemacht worden.

   Parchim, 23.02.1999

   Siegelabdruck .... i. V. .... Der Bürgermeister

7. Der katastermäßige Bestand am 16.12.1997 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1 : 2000 / 1:3840 vorliegt.
   Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.

   Parchim, 18.02.1999

   Dipl.-Ing. (FH) Roland Hiltscher

   Siegelabdruck .... Öffentlich best. Vermessungsingenieur

8. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 22.12.1998/4.11.98 geprüft.
   Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

   Parchim, 23.02.1999

   Siegelabdruck .... i. V. .... Der Bürgermeister

9. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 22.12.1998 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 22.12.1998 gebilligt.

   Parchim, 23.02.1999

   Siegelabdruck .... i. V. .... Der Bürgermeister

10. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 12.05.1999 Az: VIII 23-512.113-60.056(19 - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - erteilt.

    Parchim, 15.09.2000

    Siegelabdruck .... Der Bürgermeister

11. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Stadtvertretung vom .... erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom .... Az: .... bestätigt.

    Parchim, ...

    Siegelabdruck .... Der Bürgermeister

12. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

    Parchim, 15.09.2000

    Siegelabdruck .... Der Bürgermeister

13. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 23.09.2000 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 214 , 215 BauGB) sowie § 5 der Kommunalverfassung (KV M - V) vom 13.01.1998 und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB) hingewiesen worden.
    Die Satzung ist am 23.09.2000 in Kraft getreten.

    Parchim, 23.09.2000

    Siegelabdruck .... Der Bürgermeister

TEIL A - PLANZEICHNUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

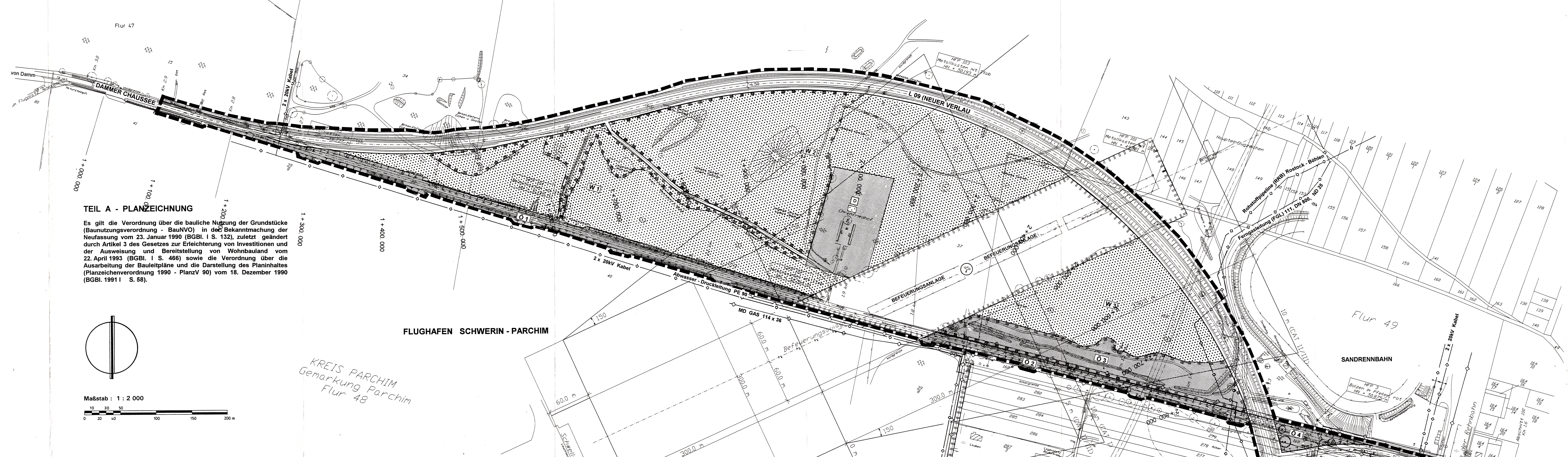
von Damm
DAMMER CHAUSSEE
Flur 47
L 09 (NEUER VERLAU
1 + 000. 000
1 + 100. 000
1 + 200. 000
1 + 300. 000
1 + 400. 000
1 + 500. 000
W 1
W 2
W 3
Ö 1
Ö 2
Ö 3
Ö 4
D
2 x 20kV Kabel
Abwasser - Druckleitung PE 90
MD GAS 114 x 36
BEFEUERUNGSANLAGE
FLUGHAFEN SCHWERIN - PARCHIM
KREIS PARCHIM
Gemarkung Parchim
Flur 48
Flur 49
SANDRENNBAHN
Rohstoffpipeline (RRB) Rostock - Böhlen
Ferngasleitung (FGL) 111, DN 800, ND 25
DAMMER WEG
Dammer Weg
Rotdornstr.
Robinienstr.

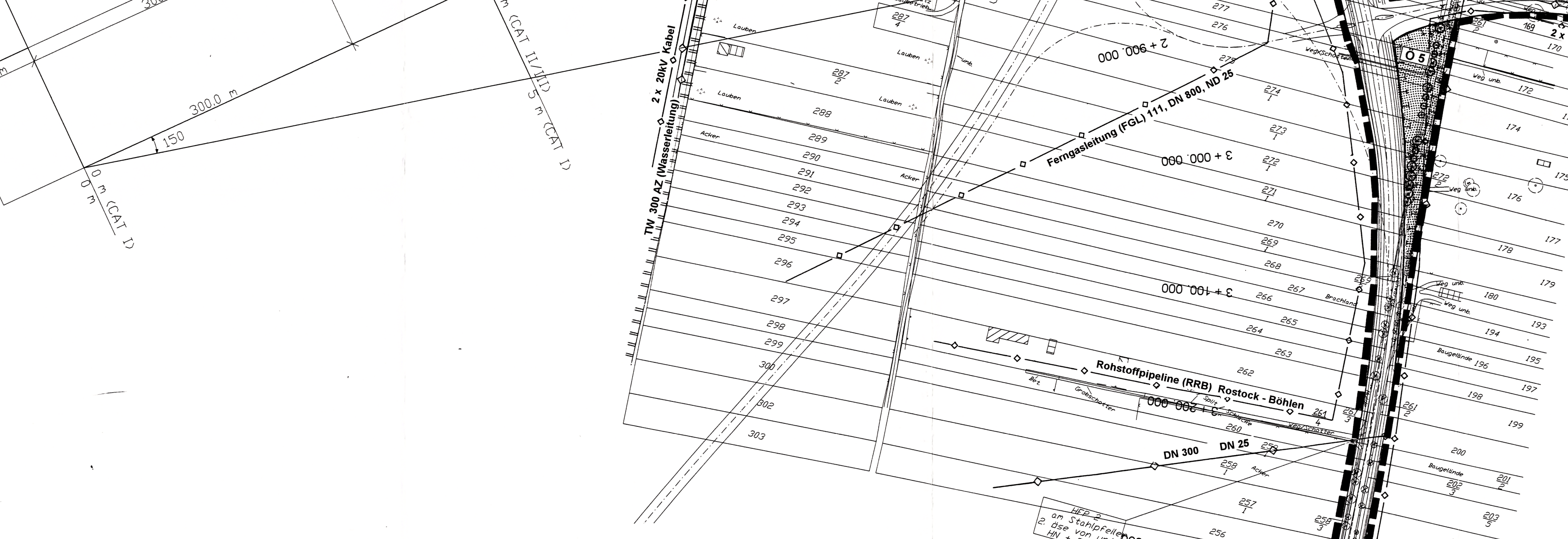
Start- und Landebahn
Schwelle 24
60,0 m
300,0 m
150
0 m (CAT I)
5 m (CAT I)
10 m (CAT II/III)
Ö 5
Schwarzer Weg
Parchim
2 x 20kV Kabel
TW 300 AZ (Wasserleitung)
Ferngasleitung (FGL) 111, DN 800, ND 25
Rohstoffpipeline (RRB) Rostock - Böhlen
DN 300
DN 25
2 + 900. 000
3 + 000. 000
3 + 100. 000
3 + 200. 000
3 + 300. 000
3 + 400. 000

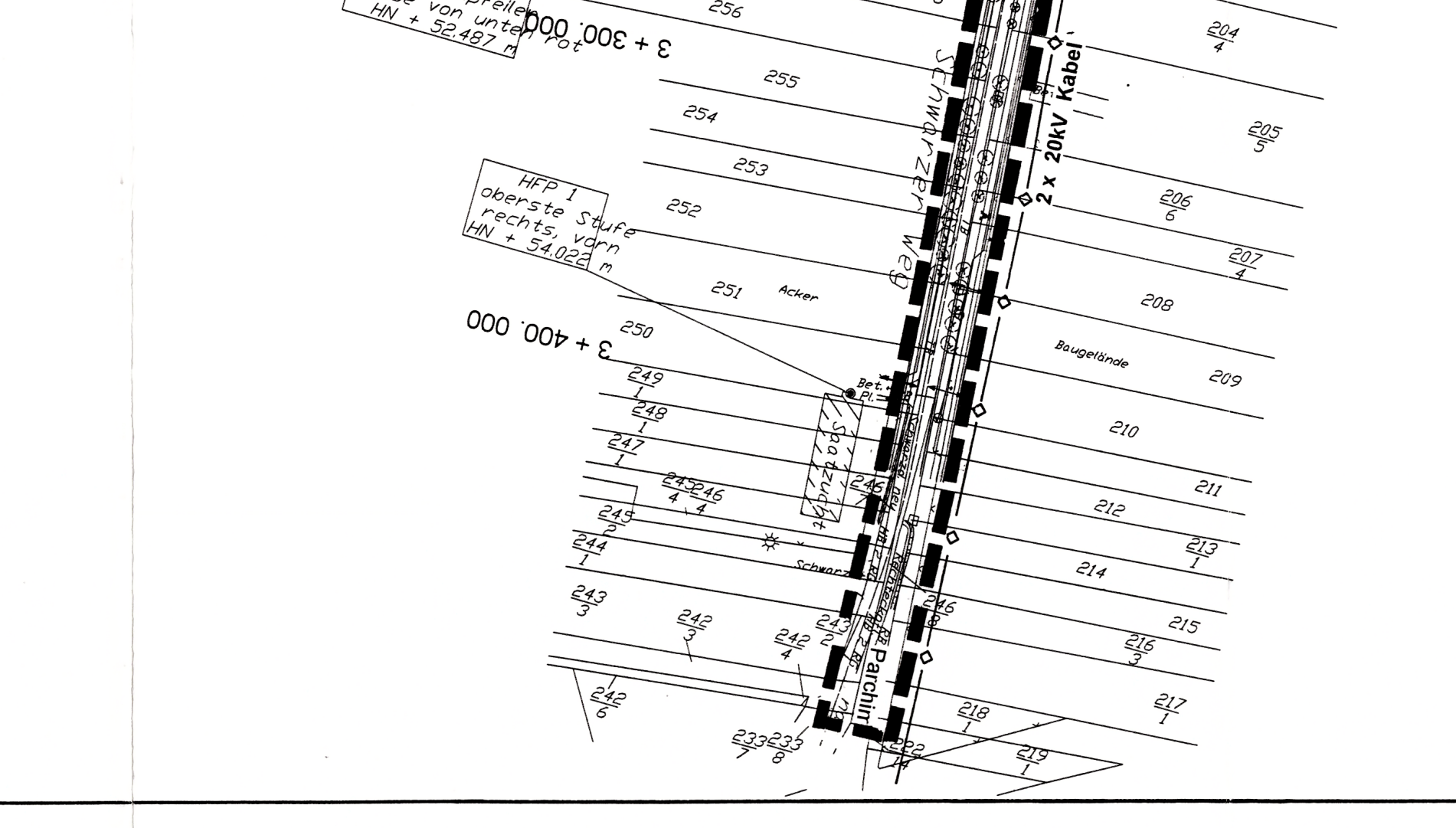
2 x 20kV Kabel

Maßstab : 1 : 2 000

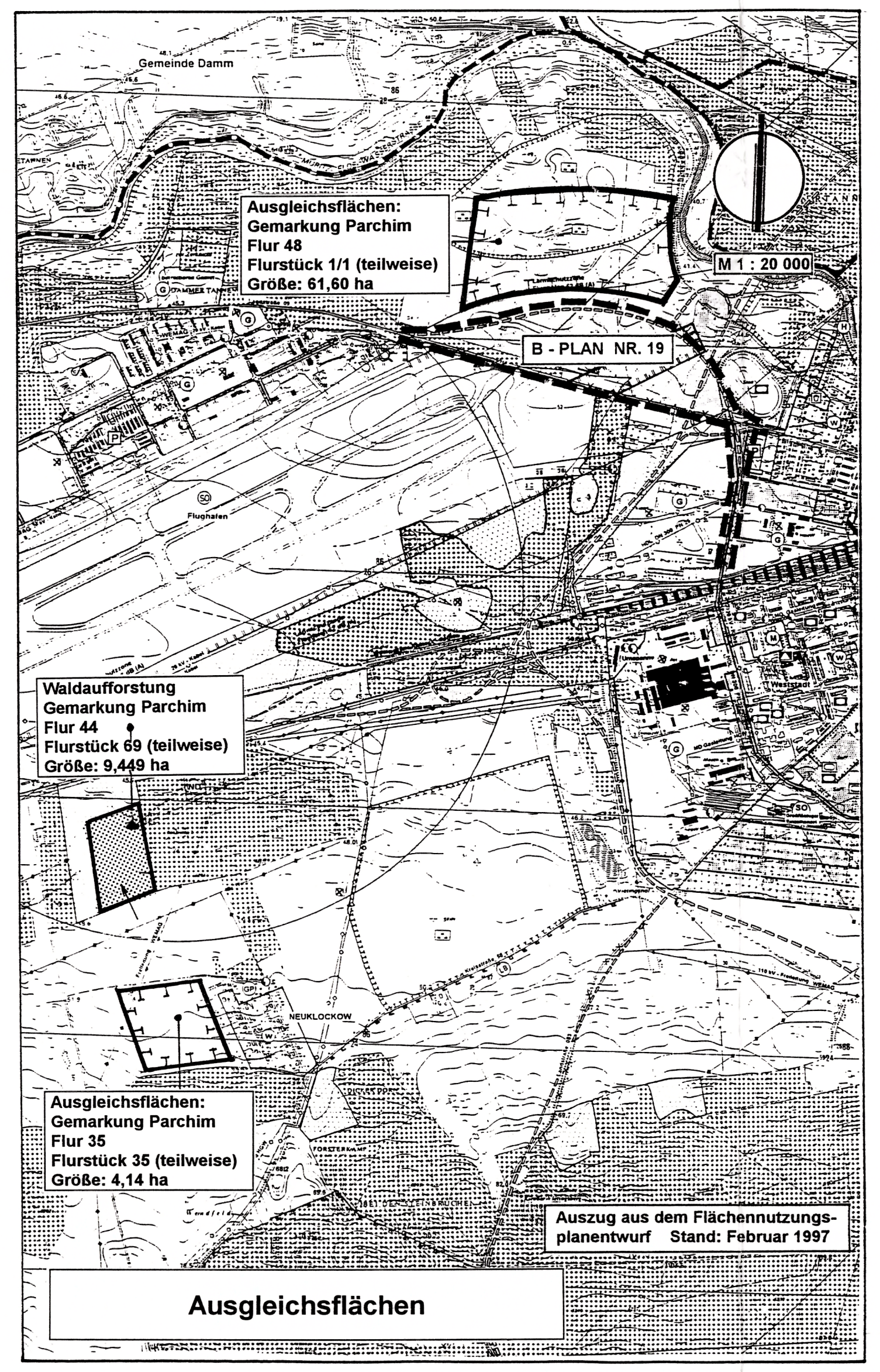
M 1 : 20 000
B - PLAN NR. 19
Gemeinde Damm
Ausgleichsflächen: Gemarkung Parchim Flur 48 Flurstück 1/1 (teilweise) Größe: 61,60 ha
Waldaufforstung Gemarkung Parchim Flur 44 Flurstück 69 (teilweise) Größe: 9,449 ha
Ausgleichsflächen: Gemarkung Parchim Flur 35 Flurstück 35 (teilweise) Größe: 4,14 ha
Auszug aus dem Flächennutzungsplanentwurf Stand: Februar 1997

Ausgleichsflächen

Teil B - TEXT -

In Ergänzung der Planzeichnung (Teil A) wird folgendes festgesetzt:

1. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
   (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

1.1. Entlang der Landesstraße L 09 und am Schwarzen Weg sind die Pflanzungen von 235 Roteichen (Quercus rubra), Hochstamm, 3 x v. und StU 16 - 18 cm, vorzunehmen.
Die Pflanzen sollen innerhalb der Reihe einen Abstand von ca. 12,0 m erhalten. Auf der Seite des Radweges sollen die Hochstämme einen Abstand von 1,50 m zum Radweg und auf der Seite der Straße einen Abstand von 4,50 m zum Fahrbahnrand der Straße erhalten. Die Pflanzungen sind mittels Dreibock zu sichern. Die Hochstämme sind mit Verbiß- und Fegeschutz auszustatten. Die Baumscheiben sind zu mulchen. Eine dreijährige Pflege der Anpflanzungen ist zu gewährleisten.
Die Sicherheitskorridore des Flughafens sind von der Bepflanzung freizuhalten.

1.2. Die im Bebauungsplan festgesetzten öffentlichen Grünflächen Ö 1, Ö 2, Ö 4 und Ö 5 als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ sind nach dem Rückbau der Straßenkörper des nicht mehr benötigten und zugelassenen Straßenabschnitts als Rasenflächen mit R.S.M. 7.2.2. (Landschaftsrasen) zu begrünen.

2. Zuordnungsfestsetzung
   (gemäß § 9 Abs. 1 a BauGB)

2.1. Die im Bebauungsplan festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen unter Punkt 1.1. und 1.2. werden den öffentlichen Verkehrsflächen zugeordnet.

2.2. Gemäß § 9 Abs. 1 a Satz HS 2 BauGB werden die für den Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft vorgesehenen Flächen der Gemarkung Parchim, Flur 48, Flurstück 1/1 (teilweise), Flur 35, Flurstück 35 (teilweise) und Flur 44, Flurstück 69 (teilweise) sowie die auf diesen Flächen vorgesehenen Maßnahmen den öffentlichen Verkehrsflächen im Bebauungsplan zugeordnet.
Folgende Maßnahmen sind auf den Flächen, die von der Stadt Parchim bereitgestellt werden, auszuführen:

- Schaffung gleichwertiger Trockenbiotopflächen und Festigung vorhandener, gleichwertiger Strukturen auf insgesamt 65,74 ha
  Teilflächen folgender Flurstücke:
  Gemarkung Parchim, Flur 35, Flurstück 35 - 4,14 ha
  Gemarkung Parchim, Flur 48, Flurstück 1/1 - 61,60 ha
- Erstaufforstung von 9,449 ha in der Gemarkung Parchim, Flur 44, Flurstück 69 mit Roteichen und Kiefern.

Straßenquerschnitt M 1: 100

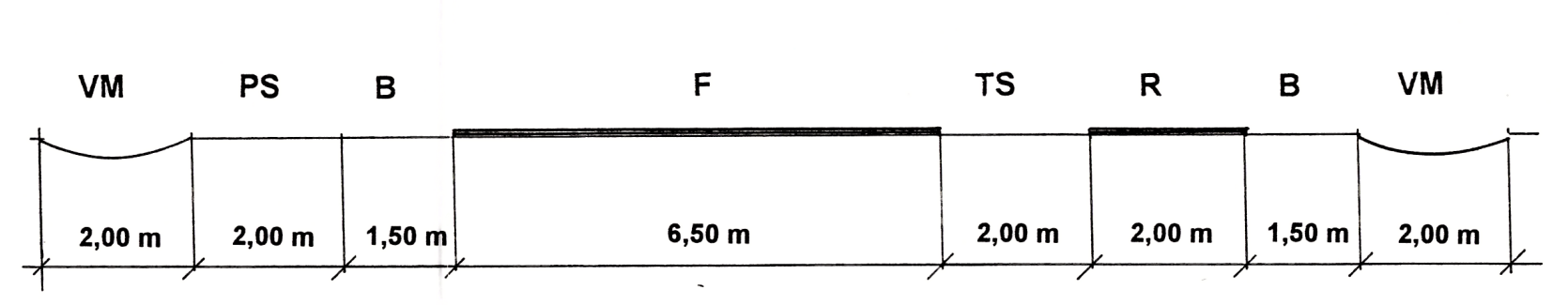
VM
PS
B
F
TS
R
B
VM
2,00 m
2,00 m
1,50 m
6,50 m
2,00 m
2,00 m
1,50 m
2,00 m

VM	Versickerungsmulde
B	Bankett
R	Radweg
TS	Trennstreifen
F	Fahrbahn
B	Bankett
PS	Pflanzstreifen
VM	Versickerungsmulde

PLANZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

VERKEHRSFLÄCHEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

☐	Straßenverkehrsflächen
▬	Straßenbegrenzungslinie

GRÜNFLÄCHEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

▨	öffentliche Grünfläche
+ + +	Friedhof

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR WALD
§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB

⁚⁚⁚	Flächen für Wald

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB

⊥ ⊥	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
	Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
	Erhaltung
⊙	Bäume

SONSTIGE PLANZEICHEN

⌜ ⌝	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes § 9 Abs. 7 BauGB

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN
§ 9 Abs. 6 BauGB

⁞	Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr
✈	Flughafen
Ⅲ	Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts - Biotop § 9 Abs. 6 BauGB i.V. m §20 LNatG M-V
D	Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen § 9 Abs. 6 BauGB
◇—◇—◇	unterirdische Leitungen
◆—◆—◆	oberirdische Leitungen

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

— ··· —	vorhandene Flurgrenze
——	vorhandene Flurstücksgrenze
20	Flurstücksnummer
• 22,5	Höhenpunkt
········	vorhandene Nutzungsgrenze
3 m	Bemaßung
⊥⊥⊥	Böschung
┬┬┬	Graben
	Erdkippe
⊗	abzunehmender Baum
—×—×—	Straßenrückbau
—·—·—	Vorbehaltstrasse für die Ortsumgehung
Ö 1	Grünflächennummerierung
W 1	Waldflächennummerierung
3 + 400. 000	Station

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung des BauGB vom 27. August 1997 (BGBl. Teil 1, S. 2141 ber. S. 137), wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 22.12.1998 mit Genehmigung der zuständigen Genehmigungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 19 der Stadt Parchim - Flughafenzubringer bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Parchim, ...

Der Bürgermeister........................

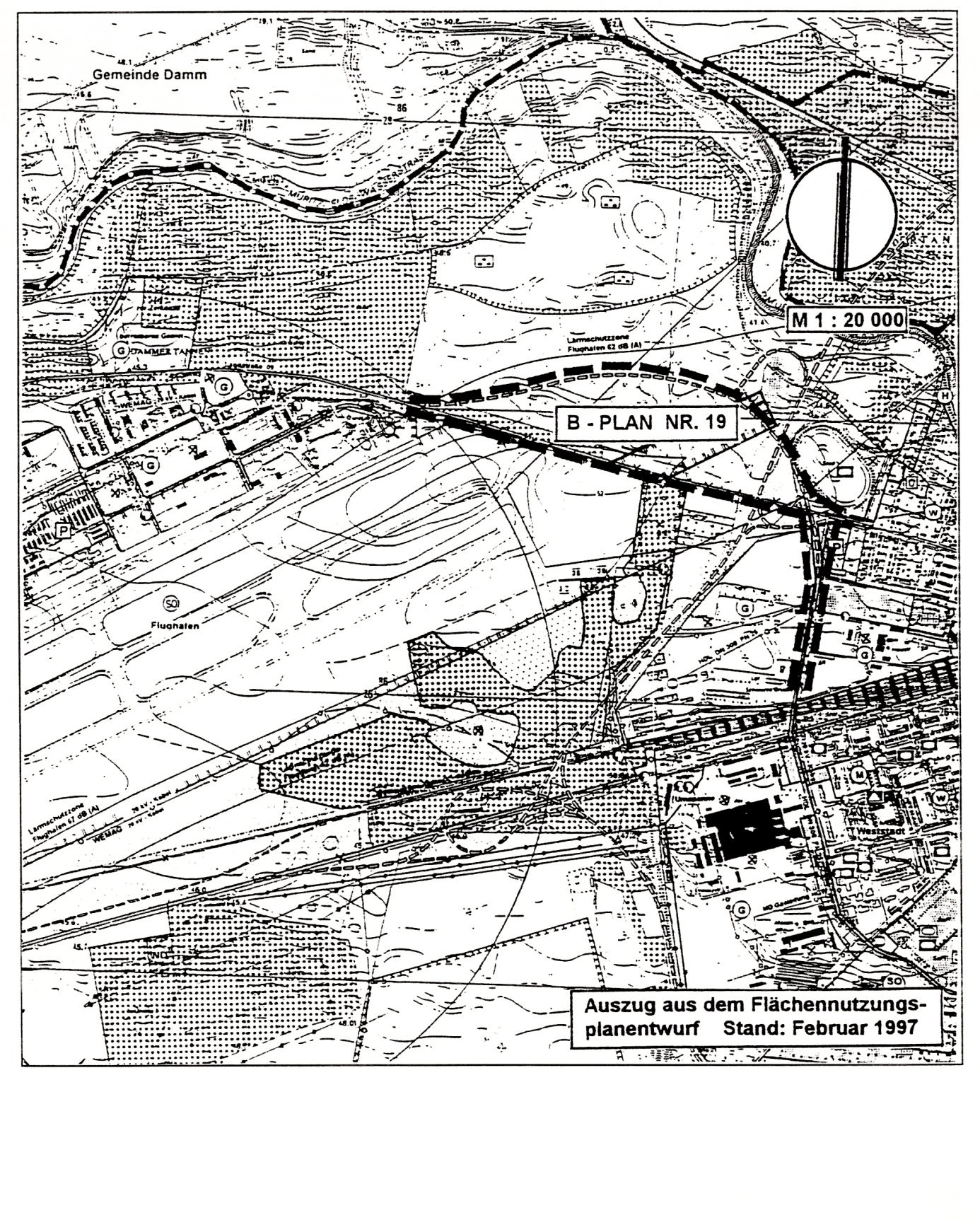
Gemeinde Damm
M 1 : 20 000
B - PLAN NR. 19
Auszug aus dem Flächennutzungsplanentwurf Stand: Februar 1997

Bebauungsplan Nr. 19 der Stadt Parchim
- Flughafenzubringer -

Landkreis Parchim

M. 1 : 2 000

Dezember 1998